

460.03

**Fortschreibung des Vertrags über den Betrieb der in der Gemeinde  
Ehningen bestehenden 5 Kindergärten**

Es gilt folgende Regelung:

Vereinbarung vom 22.11.1983 mit Wirkung vom 1.1.2007 laut

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006
- Beschluss des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde vom 07.11.2006 mit Zustimmung des Oberkirchenrats
- Beschluss des Kirchengemeinderats der Katholischen Kirchengemeinde vom 21.11.2006

# **V e r t r a g**

## **über den Betrieb der in der Gemeinde Ehningen Kreis Böblingen bestehenden 5 Kindergärten**

zwischen

- der Gemeinde Ehningen - nachstehend als Gemeinde bezeichnet -  
vertreten durch den Bürgermeister Claus Unger
- der evangelischen Kirchengemeinde Ehningen - nachstehend evangelische Kirchengemeinde  
bezeichnet - vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Herrn Pfarrer  
Robert Ziegler
- der katholischen Kirchengemeinde Ehningen - nachstehend katholische Kirchengemeinde  
genannt - vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Herrn Pfarrer  
Paul Wissler.

### **§ 1**

#### **Kindergärten als öffentliche Aufgabe**

- (1) Die Kindergärten werden als gemeinsame öffentliche Einrichtung von der Gemeinde und der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde getragen.
- (2) Die Verwaltung der Kindergärten erfolgt durch die Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen**

- (1) Die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum.
- (2) Die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe der Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Kindergartenbetrieb**

- (1) Das pädagogische Personal wird im Einvernehmen mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde von der Gemeinde angestellt und entlassen. Das Einstellungsverfahren im Einzelnen ist gesondert geregelt. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.
- (2) Die Unterstützung der christlichen Erziehung für das pädagogische Personal erfolgt durch die evangelische und katholische Kirchengemeinde.
- (3) Die Kinder haben ab dem 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten.

(4) Hinsichtlich der fachlichen Betreuung und der Fortbildung des Personals wird die Gemeinde Mitglied beim evangelischen Landesverband in Stuttgart und beim Landesverband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in Stuttgart.

#### **§ 4 Kostentragung**

(1) Die Kosten der Errichtung und der Einrichtung der Kindergärten werden von der Gemeinde getragen.

(2) Zur Deckung der laufenden Kosten erhebt die Gemeinde einen Elternbeitrag.

(3) Die evangelische Kirchengemeinde gewährt zur Minderung des Abmangels einen jährlichen Zuschuss von 6.390,00 €. Dieser Betrag wird in 4 Raten jeweils auf Ende des Quartals bezahlt.

(4) Die katholische Kirchengemeinde gewährt zur Minderung des Abmangels einen jährlichen Zuschuss von 2.000,00 €, das sind 50 % ihres jährlichen Finanzausschusses in Höhe von 4.000 €.

#### **§ 5 Kindergartenausschuss**

(1) Für die Kindergärten wird ein Kindergartenausschuss gebildet. Der Kindergartenausschuss kann dem Gemeinderat Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat muss den Kindergartenausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten hören; darunter fallen insbesondere

- die Organisation des Kindergartenwesens, dazu gehören vor allem Öffnungszeiten und Ferien des Kindergartens, die Einrichtung, Änderung, Aufhebung oder Verlegung von Kindergärten
- der Neubau und Umbau von Kindergärten
- die Aufstellung des Kindergartenhaushaltes im Rahmen des gemeindlichen Haushaltes
- Grundsätze der Anstellung und Entlassung von Erzieherinnen und sonst tätigen Mitarbeiter/-innen in den Kindergärten
- Informationen über Personalwechsel.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Kindergartenausschusses sind:

- der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender
  - die Vorsitzenden der Beschlussorgane der Kirchengemeinden oder die von ihm bestellten Vertreter/-innen
  - sowie jeweils ein ständiger Vertreter aus allen drei Beschlussorganen
  - je der Elternbeiratsvorsitzende aus allen 5 Kindergärten
  - die Gesamtleitung der Ehninger Kindertagesstätten
  - je eine Erzieherin aus allen 5 Kindergärten mit beratender Stimme
- Sachbearbeiter bzw. Berater können zu den Sitzungen des Kindergartenbeirates hinzugezogen werden.

(4) Die evangelische und katholische Kirchengemeinde beteiligen sich mit einem festen Betrag, unabhängig von den Kosten des Kindergartenbetriebs (§ 4) an den Kosten für die Ehninger Kindergärten. Die Kirchengemeinden enthalten sich bei der Stimmabgabe bei Anträgen des Kindergartenausschusses mit erheblich finanziellen Auswirkungen.

(5) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist Protokoll zu führen. Mehrfertigungen erhalten die Kirchengemeinden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Fortschreibung dieses Vertrages tritt am 01.01.2007 in Kraft.

## **§ 7 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht zur Kündigung. Die Kündigung ist möglich vor Beginn eines Kalenderjahres und wird rechtswirksam zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.

Ehningen, den 01.12.2006

Für die Gemeinde Ehningen:

Claus Unger, Bürgermeister

Für die evangelische Kirchengemeinde:

Robert Ziegler, Pfarrer

Für die katholische Kirchengemeinde:

Paul Wisser, Pfarrer

Jochen Werner, Pastoralreferent

Der Vertrag wird 5-fach ausgefertigt:  
Gemeinde Ehningen

2 Exemplare

Evangelische Kirchengemeinde  
Katholische Kirchengemeinde

1 Exemplar  
2 Exemplare